

Energiewende: Neustart auch für die Ausgestaltung des Regulierungsrahmens!

Die **Versorgungssicherheit** bildet das **Rückgrat unserer Industriegesellschaft** und ist eine **unerlässliche Voraussetzung für den modernen Alltag unserer Gesellschaft** – wie die jüngsten Ereignisse auf der iberischen Halbinsel kürzlich wieder vor Augen geführt haben. Der weitere Ausbau und die Modernisierung der Versorgungsnetze ist eine unerlässliche **Voraussetzung** für das **Gelingen der Energiewende** und **langfristig moderate Energiekosten**. Hierfür benötigen die Netzbetreiber einen transparenten und möglichst einfachen Regulierungsrahmen, der **weniger Bürokratie** und dafür mehr Anreize für den **zukunftsgerichteten Netzausbau** mit sich bringt.

Seit Anfang 2024 erarbeitet die Bundesnetzagentur (BNetzA) einen **neuen Regulierungsrahmen** für die deutsche Netzwirtschaft, der die bisherigen Verordnungen ersetzen soll. Der bisherige Arbeitsstand gibt der GEODE jedoch Anlass zu der Befürchtung, dass der **Bürokratieaufwand noch steigen** wird; dagegen werden sich die **wirtschaftlichen Rahmenbedingungen für alle Netzbetreiber massiv verschlechtern!** Dies hat negative Folgen auch für die Kunden und die Wirtschaft insgesamt.

I. Was ist derzeit geplant – und warum werden die selbst gesteckten Ziele der BNetzA verfehlt?

Die BNetzA war 2024 – nach der umfassenden EnWG-Novelle – angetreten, den Regulierungsrahmen vollständig zu überarbeiten und zu reformieren. Leitbilder sollten dabei eine effizientere, weniger bürokratische Regulierung mit weiterhin attraktiven Investitionsbedingungen sein. Der aktuelle Zwischenstand der Überlegungen der BNetzA führt hier leider vielfach in die genau entgegengesetzte Richtung:

- **Kein Abbau von Bürokratie:** Der maßgebliche Betrachtungszeitraum für die Bestimmung der Erlösobergrenzen (sog. Regulierungsperioden) soll von **5 auf 3 Jahre verkürzt** werden. Dies erhöht den administrativen Aufwand bei allen Beteiligten erheblich! Die **aufwändigen regulatorischen Verfahren** ziehen sich bereits aktuell über mehrere Jahre hin. Die Regulierungsbehörden sind daher **bereits** mit einer 5-jährigen Regulierungsperiode in einem **erheblichen Rückstand!** Hier droht ein **vollständiges „Regulierungschaos“ durch eine Verkürzung dieses Zeitrahmens!**
- **Intransparentes Regulierungssystem** aus **über 20 Allgemeinverfügungen**, die **lediglich 3 (!) Rechtsverordnungen ersetzen** sollen. Für die Marktteilnehmer entsteht

mit den beabsichtigten Einzelregelungen ein schier **unüberschaubares Geflecht** an Regelungen, das einen erheblichen bürokratischen Mehraufwand verursachen wird. Aus Investorensicht wird die Regulierung zunehmend komplexer und unvorhersehbar.

- **Investitionsbedingungen zunehmend unattraktiv:** Die erforderlichen Investitionen in den Aus- und Umbau der Netze belaufen sich auf einen 3-stelligen Milliardenbetrag. Es muss folglich **in großem Umfang zusätzliches Kapital für die Netzwirtschaft** aufgebracht werden. Dies wird allerdings nur funktionieren, wenn die Regulierungsbedingungen eine **marktgerechte Verzinsung des eingesetzten Eigenkapitals** gewährleisten. Die derzeit von der BNetzA festgelegten Zinssätze liegen jedoch ca. 2-3 Prozentpunkte unter dem aktuellen Marktniveau. So wird die Energiewende nicht gelingen.
- **Systematische Verschlechterungen:** Der aktuelle Zwischenstand der BNetzA erweckt den Eindruck, dass der Fokus einseitig auf einer reinen **Kostenreduzierung zu Lasten der Netzbetreiber** gelegt wird. In der Gesamtschau der beabsichtigten Regelungen ergibt sich eine erhebliche wirtschaftliche Verschlechterung der Rahmenbedingungen. Es ist mit **Ertragseinbußen von 30 – 50 %** zu rechnen! Mit dieser Aussicht auf zukünftige Erträge dürfte die Suche nach neuen Investoren und privaten Finanzierungsfonds unmöglich werden.
- **Keine nennenswerte Vereinfachung:** Die BNetzA hat den Neugestaltungsprozess unter der Maxime der Vereinfachung für Behörden und Netzbetreiber gestartet. Der aktuelle Stand der Überlegungen wird dem nicht gerecht: Der **Regulierungsrahmen** dürfte noch **deutlich komplexer** werden – als Beispiel sei etwa die Datenabfrage zur Bewertung einer „**Energiewendekompetenz**“ genannt.
- **Effizienzvorgaben ad absurdum:** Die Effizienzvorgaben sollen künftig ebenfalls von 5 auf 3 Jahre verkürzt werden. Ein solcher Rahmen würde nicht mehr den Namen einer „Anreizregulierung“ verdienen. In derart kurzer Zeit sind Kostensenkungen, die sogar über den Effizienzpfad hinaus gehen (Anreizwirkung!) schlicht unmöglich. Gleichzeitig sollen die Vorgaben für die Ermittlung der Effizienzwerte erheblich verschärft werden (zB durch einen Wegfall der „best-of-four“-Berechnung). Dies setzt die bereits geringen Renditen im Netzgeschäft weiter unter Druck.
- **Keine Anerkennung von Plankosten:** Für das Gelingen der Energiewende müssen die Netzbetreiber operative Aufgaben übernehmen, deren Komplexität rasant ansteigt. Zum Großteil sind diese Aufgaben rechtlich vorgeschrieben. Die daraus steigende Kostenlast für den Netzbetreiber wird im aktuellen Regulierungssystem nicht gedeckt, da die Anerkennung von Plankosten für diese häufig erst nach dem Basisjahr entstehenden Kosten kategorisch ausgeschlossen wird.
- **Erhebliche Verschärfungen gegenüber dem bestehenden Regulierungssystem durch die BNetzA:** Der Ordnungsgeber hat über mehr als 15 Jahre das

Regulierungssystem für die Netzentgeltbestimmung sorgfältig austariert und abgewogen. Die dabei gefundenen Ergebnisse bilden den Ausgleich für den staatlichen Eingriff der Regulierung. Dabei spielten auch bisher bereits die Interessen der Netznutzer eine erhebliche Rolle. Die BNetzA will nunmehr erhebliche Verschärfungen vornehmen und begründet diese mit (einseitigen) Kostensenkungen zu Lasten der Netzwirtschaft; ohne jedoch auf neue Erkenntnisse zu einer etwaigen Unangemessenheit des bestehenden Systems verweisen zu können.

- **Entlastungen für kleine Netzbetreiber entfallen weitgehend:** Die Beachtung der Verhältnismäßigkeit brachte die Einführung eines sog. vereinfachten Verfahrens für kleinere Netzbetreiber, die weniger personelle und sachliche Ressourcen aufweisen, um bestimmte, sehr aufwändige Regulierungsverfahren durchzuführen. Die Vereinfachung und auch Attraktivität dieses Verfahrens sollen deutlich reduziert werden. Dies wird zu einem erheblichen bürokratischen Mehraufwand führen und vermutlich auch zahlreiche Unternehmen überlasten. Das Ziel der Vereinfachung und Entbürokratisierung wird so von der BNetzA missachtet.

II. Welche Alternativen bestehen?

Der zukünftige Regulierungsrahmen darf einerseits weder Netzbetreiber noch Regulierungsbehörden überfordern; er muss andererseits ein transparentes und attraktives Investitionsumfeld bieten, um ausreichend Kapital für den Aus- und Umbau der Netze zu generieren und nicht zuletzt den Netzkunden zu dienen.. Dafür muss nach Ansicht der GEODE folgendes gewährleistet werden:

- **Transparentes und verständliches Regulierungssystem:** Der künftige Regulierungsrahmen muss sowohl für Netzbetreiber als auch Regulierungsbehörden praktikabel sein; dazu bedarf es **echter Vereinfachungen** und jedenfalls einer **Beibehaltung der 5-jährigen Regulierungsperiode**.
- **Abbau von Bürokratie:** Es ist höchste Zeit, dass der **über Jahre stetig gewachsene Aufwand durch die Regulierung reduziert** wird! Die Bestimmung der Erlösobergrenzen, jährliche komplexe Antrags- und Genehmigungsverfahren, monatliche/quartalsweise/jährliche Datenmeldungen an die Regulierungsbehörden verursachen einen enormen Aufwand; dieser sollte evaluiert und auf das **erforderliche Maß begrenzt** werden.
- **Ausgeglichenes Regulierungssystem:** Das EnWG definiert als Ziel in § 1 ausdrücklich die Preisgünstigkeit. Diese ist jedoch nicht als möglichst billiges Netzentgelt zu verstehen, sondern als **angemessenes Entgelt**. Dies bildet den Ausgleich für die staatliche Regulierung des Netzzugangs. Die Neugestaltung des Regulierungssystems hat dies im Auge zu behalten; eine drastische Verschlechterung der Rahmenbedingungen durch einseitige Kürzungen zu Lasten der Netzwirtschaft werden dem nicht gerecht und erscheinen auch verfassungswidrig

- **Angemessene Investitionsbedingungen:** Das Gelingen der Energiewende und die Sicherheit des Netzbetriebs hängen maßgeblich von **angemessenen Bedingungen für Investoren** ab. Diese müssen den aktuellen Marktbedingungen entsprechen, um eine Zurückhaltung von Kapital oder sogar dessen Abfluss zu verhindern.

Berlin, 13.05.2025

Prof. Christian Held
Stv. Präsident GEODE AISBL

Stefan Ohmen
Vorstand GEODE Deutschland e. V.

GEODE
Magazinstraße 15/16
10179 Berlin

Tel.: 0 30 / 611 284 070
Fax: 0 30 / 611 284 099

E-Mail: info@geode.de
www.geode.de
www.geode-eu.org

GEODE AISBL (R001212) und GEODE Deutschland e. V. (R001207) sind im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung registriert und unterliegen dem gesetzlichen Verhaltenskodex des LobbyRG.

Die GEODE ist der europäische Verband der unabhängigen privaten und öffentlichen Strom- und Gasverteilerunternehmen. Mit dem Ziel, diese Unternehmen in einem sich zunehmend europäisch definierten Markt zu vertreten, wurde der Verband 1991 gegründet. Mittlerweile spricht die GEODE für mehr als 1.400 direkte und indirekte Mitgliedsunternehmen in vielen europäischen Ländern, davon 150 in Deutschland.